

# **BVGer D-3787/2014 vom 5. Januar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3787\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3787_2014)

FR: TAF D-3787/2014 du 5 janvier 2015

IT: TAF D-3787/2014 del 5 gennaio 2015

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist als Gastgeberin der Gesuchstellenden zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4524/2012 vom 11. März 2014 E. 1.3.2). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.1**

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise, noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. Botschaft zum Ausländergesetz [AuG] vom 8. März 2002, BBl 2002 3774; BGE 135 II 1 E. 1.1; BVGE 2009/27 E. 3, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.2**

Dem angefochtenen Einspracheentscheid liegen die Gesuche von syrischen Staatsangehörigen um Erteilung von humanitären Visa zugrunde. Die im AuG und seinen

Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumsverfahren und über die Ein- und Ausreise gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 2-5 AuG).

### **E. 3.3**

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raums sind (sog. Drittstaaten), dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraums einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ob sie darüber hinaus ein Visum benötigen, bestimmt sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (nachfolgend: VO Nr. 539/2001). Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige für den Erhalt eines sogenannten Schengen-Visums den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 SGK, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1-32 [geändert durch Art. 2 der Verordnung {EU} Nr. 265/2010 vom 25. März 2010, ABl. L 85 vom 31. März 2010, S. 1-4]; Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 21 Abs. 1 Visakodex, ABl. L 243 vom 15. September 2009, S. 1-58).

### **E. 3.4**

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV, Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex, ebenso Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK).

### **E. 4**

Die Gesuchstellenden unterliegen als syrische Staatsangehörige gemäss Art. 1 Abs. 1 VO Nr. 539/2001 i.V.m. Anhang I einer Visumpflicht für den Schengen-Raum. Im Beschwerdeverfahren wird nicht bestritten, dass die bereits im angefochtenen Einspracheentscheid geprüften Voraussetzungen für die Erteilung eines solchen Schengen-Visums vorliegend nicht erfüllt sind. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Gesuchstellenden nach Ablauf des Visums fristgerecht wieder aus dem Schengen-Raum ausreisen würden, fällt die Erteilung eines Visums mit Gültigkeit für den gesamten Schengen-Raum nicht in Betracht. Es bleibt somit einzig zu prüfen, ob das BFM auch die Erteilung eines Einreisevisums aus humanitären Gründen zu Recht verweigert hat.

### **E. 5.1**

Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Einreichung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Da im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen, welche Schutz vor asylrechtlich relevanter Verfolgung geltend machen, bei den schweizerischen Vertretungen vorsprechen und um die Einreise in die Schweiz ersuchen, wurde die Möglichkeit geschaffen, aus humanitären Gründen und mit Zustimmung des BFM ein Einreisevisum zu erteilen (vgl. Art. 2 Abs. 4 VEV [in Kraft getreten am 1. Oktober 2012]). Sobald sich der Inhaber eines Visums aus humanitären Gründen in der Schweiz befindet, muss er ein Asylgesuch einreichen. Falls er das unterlässt, hat er die Schweiz nach drei Monaten wieder zu verlassen.

### **E. 5.2**

Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht. Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumverfahren noch restriktiver als bei den per 29. September 2012 aufgehobenen Auslandgesuchen, bei denen Einreisebewilligungen nur sehr zurückhaltend erteilt wurden beziehungsweise werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2010 zur Änderung des Asylgesetzes, BBl 2010 4455, insbesondere 4467 f., 4471 f. und 4490 f.; Weisung Nr. 322.126 des BFM vom 25. Februar 2014 betreffend Visumsantrag aus humanitären Gründen [zu finden auf der Internetseite des BFM]; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4783/2011 vom 29. Mai 2013 E. 3.2, D-5298/2013 vom 27. November 2013 E. 4.2, D-2177/2014 vom 5. Juni 2014 E. 5.2).

### **E. 6.1**

Zunächst ist festzustellen, dass die Gesuchstellenden die Visumsanträge bei der Botschaft erst am 3. Dezember 2013 einreichten, mithin ausserhalb der Zeitspanne, innert welcher die Visa-Sonderbestimmungen für Angehörige syrischer Staatsangehöriger in Kraft waren (4. September - 29. November 2013). Da das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden ist, ist es nicht von Belang, ob sich die Vorinstanz auf die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung berufen hat. Die Beschwerdeführerin vermag demnach aus dem entsprechenden Einwand in der Rechtsmitteleingabe nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Gemäss der Weisung des BFM vom 4. September 2013 zur erleichterten Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige wird ein Visagesuch im EVA (Datenbank für die elektronische Visumsausstellung) dann erfasst, wenn die Voraussetzungen für die Visumerteilung nach Auffassung der zuständigen Auslandsvertretung vollumfänglich erfüllt sind. Andernfalls weist die Auslandsvertretung das Gesuch ab und verweist die gesuchstellende Person auf den Rechtsweg (vgl. Ziff. III. Bst. a der Weisung). In diesem Zusammenhang ergibt sich auch aus dem E-Mail der

Botschaft in Kairo vom 14. Januar 2014, dass die Dossiers komplett sein müssen, ansonsten sie von der Botschaft nicht angenommen werden dürfen. Die Reiseversicherung gehört zu diesen Dokumenten, welche die Gesuchsteller bei ihrem Termin im TLScontact Center bei sich haben müssen (vgl. E-Mail der Botschaft vom 8. Dezember 2013). Vorliegend ist den Akten indessen zu entnehmen, dass sämtliche Reiseversicherungen erst am 3. Dezember 2013 ausgestellt wurden (vgl. Kopien der mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 5. August 2014 eingereichten Policen), weshalb es gar nicht möglich war, innerhalb der Zeitspanne, innert welcher die Visa-Sonderbestimmungen für Angehörige syrischer Staatsangehöriger in Kraft waren, Gesuche zu stellen. Dies gilt im Übrigen auch für die sich im vorinstanzlichen Dossier befindenden Reiseversicherungen, welche erst am 23. März 2014 ausgestellt wurden. Nach dem Gesagten kommt es entgegen anderslautender Einschätzung nicht darauf an, dass noch während der Laufzeit der Weisung mit der Botschaft über einen Vorsprachetermin für die Gesuchseinreichung verhandelt wurde. Ausserdem ist auf das Wiedererwägungsgesuch vom 5. August 2014 zu verweisen, worin eingestanden wird, dass die Gesuche erst anfangs Dezember 2013 eingereicht wurden.

### **E. 6.2**

Im Weiteren gilt es festzuhalten, dass das BFM im angefochtenen Einspracheentscheid zu Recht darauf hinwies, die Visumserleichterungen würden nur gelten, sofern die Verwandten in der Schweiz mit B- oder C-Bewilligung geregelt oder eingebürgert seien (Ziff. I. Bst. a der Weisung des BFM vom 4. September 2013), und infolgedessen den Schluss zog, die Gastgeberin (Beschwerdeführerin) könne sich nicht auf die Weisung beziehen, weil sie den Status einer vorläufig aufgenommenen Flüchtlingsfrau mit F-Bewilligung besitze. Daran vermögen auch die Vorbringen in der Beschwerde nichts zu ändern, wonach in anderen der Beschwerdeführerin bekannten Fällen aus der syrischen Diaspora in der Schweiz auch bei Vorliegen eines blossen Ausweises N oder F mit Erfolg Visa beantragt worden seien. Es kann demnach darauf verzichtet werden, die in Aussicht gestellten Bestätigungsschreiben abzuwarten. Unter diesen Umständen und aufgrund dessen, dass die im Internet aufgeschaltete Weisung der Beschwerdeführerin bekannt gewesen sein dürfte, ist nicht ersichtlich, inwiefern das BFM den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt haben sollte. Die in der Beschwerde erhobene Rüge erweist sich als unbegründet. Im Übrigen ist der vorliegend herangezogene Vergleich mit anderen Verfahren auch deshalb unbehelflich, weil die Nichtanwendbarkeit der Weisung vom 4. September 2013 nämlich noch nicht bedeutet, dass die Visagesuche ohne Weiteres abzuweisen sind, sondern eine einzelfallgerechte Prüfung des Vorhandenseins humanitärer Gründe erfolgt, jedoch ohne Anwendung der erwähnten Visaerleichterungen (vgl. dazu nachfolgend E. 7).

### **E. 6.3**

Auch das im zweiten Wiedererwägungsgesuch vom 11. August 2014 geltend gemachte Vorbringen, die unterschiedliche Handhabung der Registrierung habe den einen Gesuchstellern Vorteile (Istanbul), den anderen Nachteile (Kairo) gebracht, was gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstosse, kann zu keiner veränderten Betrachtungsweise führen. Diesbezüglich ist nochmals auf die Weisung des BFM vom 4. September 2013 zu verweisen, wonach ein Visagesuch im EVA dann erfasst wird, wenn die Voraussetzungen für die Visumerteilung nach Auffassung der zuständigen Auslandvertretung vollumfänglich erfüllt sind. Es darf nach dem Gesagten davon ausgegangen werden, dass die Botschaft in Kairo die Weisung korrekt angewendet hat. Dass die Botschaft in ständiger Praxis von den Vorgaben der Weisung abgewichen sei, wird wohl zu Recht nicht geltend gemacht. Im

Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 23 Rz. 18).

#### **E. 7**

Schliesslich kommt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass vorliegend die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums nicht erfüllt sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid verwiesen werden. Das BFM geht zu Recht davon aus, dass die Gesuchstellenden in Ägypten Schutz vor Verfolgung gefunden haben, da sie dort nicht mit Verfolgung zu rechnen haben. Es bestehen auch keine Anzeichen dafür, dass sie eine Ausschaffung nach Syrien zu befürchten hätten. Sie sind somit in Ägypten nicht ernsthaft an Leib und Leben bedroht und befinden sich im Hinblick auf die allgemeine Lage, mit der sich die syrischen Flüchtlinge in Ägypten konfrontiert sehen, nicht in einer besonderen Notsituation, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würde, selbst wenn bekannt ist, dass die Situation für syrische Flüchtlinge in Ägypten schwierig ist.

#### **E. 8**

In Berücksichtigung aller Umstände steht fest, dass das BFM die Einsprache vom 6. Mai 2014 zu Recht abgewiesen hat. Der im vorinstanzlichen Verfahren erhobene Kostenvorschuss war damit gerechtfertigt, weshalb der Antrag auf Rückerstattung abzuweisen ist. Auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den Wiedererwägungsgesuchen sowie die eingereichten Beweismittel braucht nicht näher eingegangen zu werden, da dies keine andere Beurteilung bewirken würde.

#### **E. 9**

Der angefochtene Einspracheentscheid ist nach dem Gesagten im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerde-führerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 15. August 2014 in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.